

## Wahlleistungsvereinbarung

### zwischen

Name, Vorname der/des Patientin/en:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Vertreten durch:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(gesetzliche Vertretung/Bevollmächtigte(r))

### und

der Oberlinklinik gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch den Unterzeichner (nachfolgend: „Oberlinklinik“),

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

### gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im aktuellen DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen.

Die Oberlinklinik stellt der Patientin/dem Patienten ein Exemplar der AVB und des DRG-Entgelttarifs im Sekretariat der Chefärzte zur Einsicht zur Verfügung und gibt dort ebenfalls Gelegenheit zur Einsichtnahme in ein Exemplar der aktuellen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

### I. Zusätzliche wahlärztliche Leistung

Ich wünsche die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden. Die Liquidation erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung.

**Für den Fall der *unvorhergesehenen* Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich bei nicht verschiebbarer Behandlung mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend aufgeführten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.**

**Für eine Behandlung durch den Wahlarzt (oder seinen Stellvertreter) verpflichte ich mich zur Zahlung einer zusätzlichen Wahlarztvergütung. Einer Behandlung durch andere Ärzte stimme ich zu, zahle dann aber nicht die vereinbarte Wahlarztvergütung.**

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
<b>Wirbelsäulenzentrum</b>	Dr. med. Sascha Schneider Chefarzt	Andreas Kotsias Ltd. Oberarzt
<b>EndoProthetikZentrum</b>	Dr. med. Robert Krause Chefarzt	Marcelo Sanchez Böehm Ltd. Oberarzt
	Burkhard Schmidt Chefarzt	Dr. med. Patrick Schmidt Ltd. Oberarzt
<b>Allgemeine Orthopädie</b>	Dr. med. Robert Krause Chefarzt	Marcelo Sanchez Böehm Ltd. Oberarzt
<b>Kinder und Neuroorthopädie</b>	Dr. med. Stefan Blume Chefarzt	Ulrich Drohla Oberarzt
<b>Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</b>	Dr. med. Katrin Stork	Dr. med. Karsten Reschke
<b>Anästhesie und Intensivmedizin</b>	Dr. med. Hansjörg Lohbrunner Chefarzt	Dr. med. Wolf Schildberg Ltd. Oberarzt

## II. Zusätzliche Krankenhausleistungen (je nach Verfügbarkeit)\*

### 1.

- a)  Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer** zum Preis von **82,29 €** pro Berechnungstag  
Das Zimmer verfügt über eine separate, dh nur über das betr. Zimmer erreichbare, Nasszelle mit Dusche, häufigen Bettwäschewechsel (wenn gewünscht), Internet-Flatrate, einen Flachbildfernseher sowie einen Safe. Angeboten wird Wahl- und Zusatzverpflegung, ein persönlicher Service sowie die jeweils aktuelle Tageszeitung\*\*.
- b)  Unterbringung in einem **Komfort-1-Bett-Zimmer** zum Preis von **93,32 €** pro Berechnungstag.  
Das Zimmer verfügt über die unter Buchst. a) genannten Merkmale und ist in einem eigenen Bereich auf der Station C gelegen. **Zusätzlich** bietet das Zimmer - je nach Verfügbarkeit – eines der folgenden Leistungsmerkmale: **entweder** ist das Zimmer geräumiger als die sonstigen Zimmer, **oder** es verfügt über eine bevorzugte Lage mit Aussicht bzw. Balkon **oder** über eine Klimaanlage \*\*.

### 2.

- a)  Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer** zum Preis von **44,69 €** pro Berechnungstag mit den unter II. 1. a) genannten Leistungsbeschreibung.
- b)  Unterbringung in einem **Komfort-2-Bett-Zimmer** zum Preis von **52,95 €** pro Berechnungstag mit den unter II. 1. b) genannten Leistungsbeschreibung.

\* Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen die gewünschte Zimmerkategorie bzw. ein bestimmtes Komfortmerkmal **nur** zur Verfügung stellen können, **wenn es unsere Belegung zulässt**. Eine endgültige Zusage bzgl. der Zimmerwahl kann erst am Aufnahmetag gegeben werden.

\*\* Die Auswahl nur einzelner Leistungsmerkmale aus den obigen Beschreibungen, z.B. durch Verzicht auf die der Tageszeitung, ist nicht möglich bzw. kann nicht preismindernd berücksichtigt werden.

**Die Wahlleistungen zu I. und II. können unabhängig voneinander gewählt werden.**

### III. Wichtige Hinweise

1. Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich, sofern nicht anders vereinbart, auf den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.

2. Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Oberlinklinik gGmbH kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung ablehnen bei Patienten, die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben.

4. Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Vereinbarungspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

5. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

**6. Bei Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistung“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).** Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des 5. Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlichen Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

7. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Institutes (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht.

In Fällen der vorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes sowie auf besonderen Wunsch des Patienten kann eine individuelle Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass die Behandlung nicht durch den Wahlarzt persönlich, sondern vertretungsweise durch einen besonders qualifizierten Arzt, nämlich den ständigen Vertreter des Wahlarztes, vorgenommen wird.

8. Dem Patienten wird mitgeteilt, dass sich die Ärzte oder die Oberlinklinik (falls diese gesondert berechnet) sich zur Liquidationserstellung eines privaten Abrechnungsunternehmens (nämlich der PVS Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG, Invalidenstr. 92, 10115 Berlin) bedienen, wobei vertraglich sichergestellt ist, dass die Regelungen der ärztlichen Schweigepflicht nach dem StGB und das Datengeheimnis nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erfüllt werden. Zur Durchführung der Liquidation ist die Übermittlung der zur Abrechnung notwendigen Behandlungsdaten, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Behandlungstage, erbrachte Leistungen nach GOÄ und dazugehörige Diagnosen, erforderlich. Der Patient wird um die Erteilung seiner jederzeit widerruflichen Einwilligung,

dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten der damit beauftragten Abrechnungsstelle zum Zwecke der Rechnungsstellung und des Inkassos zur Verfügung gestellt werden dürfen in einem separaten Dokument nachgesucht. Die Behandlung ist nicht von der Abgabe der Erklärung der Einwilligung zur Datenübermittlung abhängig.

**Hinweis:**

Für die Inanspruchnahme der oben aufgeführten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. verfügt.

9. Der Patient erkennt hiermit an, dass seine Behandlung von den Chefarzten und vom gesamten weiteren Klinikpersonal nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und Standards durchgeführt wird. Die Behandlung richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Insbesondere richtet sich die Behandlung nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Patient wird die Oberlinklinik gGmbH sowie ihre Bediensteten weder nach dem Recht des vorgenannten Landes oder eines anderen Landes außer der Bundesrepublik Deutschland verklagen oder sonst wie haftbar machen sowie seiner Versicherung und/oder Dritten nicht die Erlaubnis zu solch einer Klage, gleich ob auf zivil- oder strafrechtlicher Rechtsgrundlage, geben und die Oberlinklinik gGmbH von einer Haftung gegenüber der Versicherung und/oder Dritten in Bezug auf eine Haftung nach anderem Recht als demjenigen der Bundesrepublik Deutschland mit den vorgenannten Einschränkungen im Zusammenhang mit seiner Behandlung vollumfänglich und inklusive aller Rechtsverfolgungskosten freistellen.

Schließt die Wahlleistungsvereinbarung gesondert berechenbare ärztliche Leistungen ein, so erfolgt die Unterschrift durch den o.g. Vertragspartner in Kenntnis der **vor der Unterzeichnung** erhaltenen Hinweise im Informationsblatt „Wichtige Patienteninformation vor Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen“. Der Vertragspartner bestätigt außerdem, ein **Zweitstück dieser Wahlleistungsvereinbarung** erhalten zu haben.

Potsdam, 20.04.2023,



Unterschrift Patient / Vertreter

Unterschrift Beauftragter Oberlinklinik